

Statuten

FDP. Die Liberalen Bergdietikon

Die in diesen Statuten verwendeten Formulierungen gelten gleichberechtigt für beide Geschlechter.

I. ZWECK

Art. 1

Die am 17. Oktober 1961 gegründete FDP. Die Liberalen Bergdietikon (FDP Bergdietikon) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Bergdietikon und gehört der FDP. Die Liberalen des Bezirks Baden, des Kantons Aargau und der Schweiz an.

Art. 2

Die FDP Bergdietikon bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten, in der Gemeinde Bergdietikon wohnhaften Bürgerinnen und Bürger, zur Pflege und Förderung des liberalen Gedankengutes und der Behandlung der politischen Geschäfte von Gemeinde, Kanton und Bund.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Als Mitglieder können alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie in der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige aufgenommen werden, die sich zu den allgemeinen politischen Grundsätzen der FDP. Die Liberalen bekennen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich unter Hinweis auf die Statuten zu bestätigen. Gegen einen abweisenden Beschluss steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses beim Präsidenten einzureichen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand jederzeit oder per Ende Jahr;
- b) durch Ausschluss wegen Verletzung der Parteiinteressen oder bei Vorliegen wichtiger Gründe, die dem Ansehen und guten Leumund der Partei schaden.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Die Mitgliederbeiträge bleiben bis Ende des laufenden Kalenderjahres geschuldet.

III. ORGANISATION

Art. 5

Die Organe der Partei sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. An ihr sind nur Mitglieder der FDP Bergdietikon stimmberechtigt. Die Einladung der Mitglieder muss mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung mit Angabe der Traktandenliste erfolgen. Anträge der Mitglieder sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 7

Der Generalversammlung obliegen:

- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von ein bis zwei Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie Déchargeerteilung an den Kassier und an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Statuten

Art. 8

Die Generalversammlung beschliesst, vorbehältlich der in Art. 15 und Art. 16 erwähnten Ausnahmen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlüsse über Wahlen und Änderung der Statuten können nur gefasst werden, wenn diese Traktanden mit der Einladung 14 Tage vorher bekannt gegeben wurden. Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird.

Sie ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich im Kompetenzbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes liegen.

Insbesondere fällt in ihre Zuständigkeit die Bestätigung von Kandidaten für Urnenwahlen und von Parteiparolen in Gemeindeangelegenheiten. Ferner befasst sich die Mitgliederversammlung mit wichtigen politischen Geschäften von Kanton und Bund und entscheidet, sollten die Verlautbarungen des Vorstands zu Wahlen und Abstimmungen nicht mit den kantonalen oder nationalen FDP Parteiweisungen übereinstimmen. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Sollte das Bestätigungsverfahren von Kandidaten oder die Ausgabe von Parteiparolen zeitlich nicht in den angesetzten Mitgliederversammlungen abgehandelt werden können, so kann der Vorstand eine elektronische Konsultativabstimmung durchführen. Das einfache Mehr der innerhalb zwei Wochen antwortenden Mitglieder kann die vom Vorstand gemachten Nominierungen von Kandidaten oder Vorgaben von Parteiparolen einzeln bestätigen oder zurückweisen. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier der Präsident.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier, sowie weiteren Mitgliedern. Zu den Mitgliedern gehören zusätzlich die Vertreter im Gemeinderat. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Art. 11

Der Vorstand ist zuständig für die

- Administrative Führung der Partei
- Vertretung der Partei nach aussen
- Führung der Vereinsrechnung (Kassier)
- Vorbereitung von Wahl- und Abstimmungsgeschäften
- Herausgabe von Parteiparolen in Gemeindeangelegenheiten
- Verlautbarungen zu kantonalen und nationalen Wahlen und Abstimmungen, sofern nicht die Mitgliederversammlung gemäss Artikel 9 für die Beschlussfassung zuständig ist
- Nomination von Kandidaten für Behörden und Kommissionen
- Nomination von Delegierten für die Delegiertenversammlungen der Bezirks- und Kantonalpartei
- Propaganda, Werbung sowie Presseinformationen
- Anordnung von Parteiversammlungen sowie die Organisation anderer Veranstaltungen

IV. RECHNUNGSWESEN

Art. 12

Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Generalversammlung beschlossen wird.

Für Paare und Jungmitglieder kann ein ermässigtter Jahresbeitrag festgesetzt werden.

Art. 13

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Generalversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben ihren Bericht und den Antrag an die Generalversammlung schriftlich zu erstellen. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre.

V. STATUTENREVISION

Art. 15

Änderungen der Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Änderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 16

Die Auflösung der FDP Bergdietikon kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Bei einer allfälligen Auflösung der Partei soll das verbleibende Vermögen (Kasse) bei der FDP. Die Liberalen des Bezirk Baden hinterlegt und eine vorübergehende Stilllegung (statt Auflösung) der Ortspartei angestrebt werden. Dadurch bleiben die Mitglieder der Ortspartei weiterhin Mitglied bei der FDP. Die Liberalen des Bezirks Baden und des Kantons Aargau.

Die vorstehenden Statuten wurden in der Generalversammlung vom 7. Juni 2016 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statutenrevisionen.

Für den Vorstand der FDP Bergdietikon

Datum, Ort: Bergdietikon 7. Juni 2016

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Françoise Oklé

Sabine Florin